

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

17. Sitzung (03.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Siebenzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Ihrer Hoheiten, der Herrn Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkeim, und
des Herrn Staatsraths v. Böckh.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Ministerialrath Ziegler.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung legte der erste Vicepräsident, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, welcher in Abwesenheit Sr. Hoheit, des Präsidenten, den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff des von derselben angenommenen Staatsbudgets sammt dem darauf bezüglichen Finanzgesetz vor, welches an die Budgetcommission gewiesen wurde.

Beilage Ziffer 75 und

Unterbeilage zu Ziffer 75 (beide ungedruckt).

Hierauf machte der Vicepräsident die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung

- 1) des Gesetzworschlags wegen Aufhebung der alten Abgaben der Juden
Se. Durchlaucht der Hr. Fürst v. Salm-Krautheim,

der Frhr. v. Racknitz und
der Kreisdirector Fröhlich;

- 2) der Motion wegen Ausübung des Salzmonopols
der Graf v. Enzenberg,
der Kreisdirector Fröhlich und
der Geh. Hofrath Ecker;

- 3) der Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe
der Geh. Ref. Frhr. v. Rüdte,
Se. Gnaden der Erzbischof Bernard und
der Kreisdirector Fröhlich

gewählt worden seien.

Der Tagesordnung gemäß erstatteten hierauf Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, nachdem der zweite Vicepräsident, Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, das Präsidium übernommen hatte, Namens der Budgetcommission, Bericht über den Aufwand für das Staatsministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Beilage Ziffer 76.

sodann der Geh. Ref. Frhr. v. Rüdte, nachdem Se. Hoheit, der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, eingetreten waren, und das Präsidium übernommen hatten, den Bericht über den Aufwand des Finanzministeriums;

Beilage Ziffer 77.

sodann der Kreisdirector Fröhlich über den Aufwand des Ministeriums des Innern;

Beilage Ziffer 78.

und zuletzt der Frhr. v. Racknitz über den Aufwand des Justizministeriums.

Beilage Ziffer 79.
Alle diese Berichte sollen sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Discussion über den von der zweiten Kammer mit Veränderungen zurückgegebenen Gesetzworschlag wegen Verzählung der Staatspapiere.

Reg. Com. Ministerialrath Ziegler: Dieselben Gründe, welche die Commission der ersten Kammer bewogen, der veränderten Fassung des Gesetzworschlags durch die zweite Kammer beizutreten, hätten auch die Regierung bewogen, ihre Einwilligung zu der vorgeschlagenen Abänderung zu geben. Diese im Commissionsbericht enthaltenen Gründe zu wiederholen, sei überflüssig.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdte schlägt vor, den Gesetzworschlag nach der frühern und spätern Fassung zu verlesen, um die Vergleichung zu erleichtern.

Geh. Hofrath Ecker: Da kein Gesetzworschlag während des gegenwärtigen Landtags so oft zur Sprache gekommen, als der vorliegende, der nun zum drittenmal in dieser hohen Kammer discutirt werde; da selbst der Herr Berichtserstatter, der sich Anfangs gegen dieses Gesetz erklärt hatte, sich nach gekänderter Fassung nunmehr dafür ausspreche, und die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen nur größere Deutlichkeit bezwecken, so könne der Gesetzworschlag, wie er nun vorliege, unbedenklich angenommen werden. Er wenigstens stimme für dessen Annahme.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdte bemerkt, daß er in Bezug auf die erste Fassung seine Meinung nicht geändert, daß aber die Commission in dem neuen Entwurfe ihre frühern

Bedenklichkeiten gehoben gefunden, und deshalb auf Genehmigung angetragen habe.

Es wurde nun sowohl die frühere als die von der zweiten Kammer beschlossene Redaction des §. 1 und 2 von demselben vorgelesen, und da hiebei nichts erinnert wurde, beide und hierauf das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die Sitzung verwandelte sich hierauf in eine geheime.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 76.

Commissionsbericht

über den Aufwand des Staatsministeriums, des Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Erstattet

vom Fürsten zu Fürstenberg.

Hochgeehrteste Herren!

Die Regierung hat in dem Finanzetat für 1828, 1829 und 1830 bei dem Großherzoglichen Staatsministerium

1,224,462 fl.

zur Ausgabe in Vorschlag gebracht. Die zweite Kammer hat diese Summe bereits, — und zwar, was das Großherzogliche Haus betrifft, mit Aeclamation — verwilligt. Ihre Budgetcommission hat jenen Ansatz in seinen Theilen geprüft, und legt Ihnen nun, Hochgeehrteste Herren! das Ergebniß ihrer Berathung durch mich zur Schlußfassung vor.

Das Budget des Staatsministeriums umfaßt folgende Titel:

1828. Erste K. Band 2.

15

- I. das Großherzogliche Haus,
 - II. die Landstände,
 - III. das geheime Cabinet,
 - IV. das Ministerium selbst.
- Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Tit. I.

Civilliste, Wittwengehalte, Appanagen.

Billigerweise nehmen diese Ansätze in dem Budget den ersten Platz unter den Ausgaben ein; denn es handelt sich dabei um die erste und höchste Person im Staate und um Ihre erlauchten Angehörigen.

1.

Für die Civilliste werden wie früher bestimmt 725,000 fl.

Diese hohe Kammer wird gewiß nicht anstehen, eine Ausgabe einstimmig zu bewilligen, welche nach der Ehre und Würde des Regenten bemessen zu werden verdient, und die im Einklange mit unserer ehrfurchtvollen Ergebenheit zu Seiner höchsten Person stehen muß. Sie würden, Hochgeehrteste Herren! so glaubt Ihre Commission, auch ohne die Bestimmung des §. 59 der Verfassung, welcher bekanntlich die Verwilligung der Civilliste an Bedingungen knüpft, keinen Anstand finden, sondern mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, durch unbeschränkte und vollkommene Zustimmung zu jener Position Ihre treue Anhänglichkeit für unsern allergnädigsten Herrn zu beurfunden.

2.

Die Wittwengehalte erscheinen abermals

- a. für Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin mit 120,000 fl.
 b. für Ihre Hoheit die Frau Markgräfin Amalie mit 121,000 fl.
 c. für Ihre Hoheit die Frau Markgräfin Friedrich mit 21,465 fl.

im Ganzen 262,465 fl.

wobei Ihre Budgetcommission nichts zu erinnern hat, indem diese Bezüge sich auf wohlervorbene Rechte und auf ständische Beschlüsse gründen.

3.

Appanagen sind bestimmt

- a. für die drei Prinzessinnen Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs Karl 30,000 fl.

Dieser Ansaß erschien früher bei dem Wittwengehalt der Frau Großherzogin Mutter und wurde schon im Jahr 1823 — am 23. Jänner — als Theil des Wittums, von der zweiten Kammer mit einer sehr großen Stimmenmehrheit (49 gegen 10) anerkannt; im Jahr 1825 aber als eigene Position von den Ständen verwilligt. Es kann und wird dagegen nichts eingewendet werden.

- b. Für Sr. Hoheit den Hrn. Markgrafen Leopold 56,900 fl.

Hierbei hat Ihre Commission nicht nur keine Einwendung zur Sprache zu bringen, sondern sie hält sich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß die politische Stellung Sr. Hoheit ganz besondere Rücksicht verdiene, und dessen erhabener Standpunkt jenen Ansaß vollkommen rechtfertige, der sich gegen die vergangene Finanzperiode nicht vergrößert, wenn gleich die Familie Sr. Hoheit sich unter dem Segen des Himmels vermehrt hat.

- c. Für Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Wilhelm 25,000 fl. und Maximilian 25,000 fl., für den

Fall der Vermählung eines dieser Prinzen weitere 25,000 fl.

Ihre Budgetcommission muß auch diese Position ganz billigen, und hält die Vermehrung von 16 auf 25 tausend Gulden bei diesen Appanagen angemessen der Würde des Großherzoglichen Hauses, welche zu erhöhen unsere Pflicht ist, wie es von jeher unser Streben war.

d. Endlich für Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin zu Fürstenberg 2,000 fl.

welche Summe sich auf eine Verfügung des unvergeßlichen Karl Friedrich gründet.

Die ausgesprochenen Grundsätze sowohl als der Wunsch, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog in den Bestimmungen willfährig zu begegnen, welche Höchstdieselben im Interesse Ihres Hauses den Ständen zur Annahme haben vorlegen lassen, bestimmen Ihre Budgetcommission zu dem Antrage, die sämmtlichen Appanagen mit 163,900 fl. und folglich den ganzen Tit. I. mit 1,151,365 fl. zu verwilligen.

Sie werden, Hochgeehrteste Herren! wir zweifeln nicht daran, diesem Antrage Ihre volle Zustimmung ertheilen, denn Sie werden Ihrem Herzen folgen.

Ihre Budgetcommission kann bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß, um mögliche Erörterungen für alle Zukunft zu beseitigen, es der hohen Regierung gefällig sein möge, ein umfassendes Haus- und Appanagengesetz verfassen zu wollen, nach welchem die Berechtigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses genau bestimmt wären.

Dieser Wunsch hat sich jedoch nicht dadurch bei uns gebildet, daß wir im vorliegenden Falle den Mangel einer gesetzlichen Norm gefühlt hätten; denn wir bedurften bei unserm Urtheil über den ganzen Titel I. keines physischen Maßstabes; davon sind Sie, Hochgeehrteste, gewiß

überzeugt. Um aber für immer jede Weiterung zu vermeiden, jeden Zweifel zu beseitigen, und besonders jede ungegründete oder unpassende Einwendung unmöglich zu machen, dürfte ein umfassendes Familienstatut ohne Zweifel das geeignetste Mittel seyn. Es ist überhaupt eine herrliche Sache, wenn es nirgendwo an bestimmten Normen fehlt; — und sollten nicht die Rechte und Berechtigungen der Glieder des Großherzoglichen Hauses ein höchst würdiger — ja vor vielen andern Gesetzen würdigerer Gegenstand der Gesetzgebung sein?

Tit. II.

Die Landstände.

1) Die Befoldungen für die Archivare sind mit 1300 fl. schon früher bewilligt; sodann für einen Portier 150 fl. neu, aber nicht zu beanstanden.

2) Die Einberufung ist für die künftige Finanzperiode mit einem Kostenbetrage von 34,600 fl. angesetzt;

- a. für Wahlkosten 1,800 fl.
- b. „ Reisekosten 4,000 fl.
- c. „ Diäten 22,000 fl.
- d. „ Bureaux 6,800 fl.

Summa 34,600 fl.

und auf jedes Jahr das Drittel davon 11,533 fl.

Bei den Ansätzen a. b. d. wurden nicht nur Stats, sondern Rechnungen früherer Jahre zu Grunde gelegt, und bei c. nahm man die Dauer eines Landtags zu 2 1/2 Monaten an.

Die Erfahrung lehrt, daß die Geschäfte in einem solchen Zeitraume wohl schwerlich zu Ende gebracht werden können, so lange die Gesetzgebung den Ständen so reich-

lichen Stoff wie bisher zu ihrer Wirksamkeit darbieten wird.

Ihre Budgetcommission kann also bei jenem Ansat nichts erinnern.

3) Für den ständischen Ausschuss sind zur Prüfung der Amortisationscasse-Rechnungen ausgeworfen 650 fl.

Diese Ausgabe kann eine nutzbringende mit Recht genannt und folglich nicht beanstandet werden.

Somit wäre der Titel II. mit 13,633 fl.

anzunehmen.

T i t. III.

Das geheime Cabinet.

Der Aufwand dafür beträgt wie früher die Summe von 14,464 fl.

Jene Stelle ist für die höchst eigenen Geschäfte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmt.

Die dabei angeetzten Besoldungen sind nicht überspannt; und wenn gleich in den vergangenen Jahren hier eine nicht unbedeutende Ersparnis eintrat, so glaubt Ihre Commission, der hohen Bestimmung jener Stelle halber, auf keine Beschränkung einrathen zu dürfen.

T i t. IV.

Der Ansat von 21,000 fl. für das eigentliche Staatsministerium gründet sich auf den Besoldungsstand desselben. Frühere Landtage haben ihn anerkannt, und er ist zum Normaletat geworden.

Endlich erscheinen unter verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben 24,000 fl.

Davon können 18,000 fl. nicht als eigentlicher Staatsaufwand betrachtet werden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben sich die Disposition darüber Höchstsich selbst vorbehalten, und lassen dafür den gleichen Betrag an der Civilliste zurück. Er erscheint wie in frühern Jahren bei den Einnahmen.

Die übrigen 6,000 fl. sind für außerordentliche, wie z. B. für die Gesetzgebungscommission und dergleichen vorübergehende Posten bestimmt.

Die sogenannte Rubrik „insgemein“ ist zwar für Rechnungen keine Zierde, aber im concreten Fall ist nicht zu läugnen, daß bei dem Staatsministerio wohl leicht Ausgaben sich ergeben können, die sich nicht passend anderswo einreihen lassen.

Nach diesen Anträgen und Ansichten bleibt mir noch übrig, Ihnen Hochgeehrteste Herren! die Anerkennung des Aufwands des Großherzoglichen Staatsministerii in seiner Totalität zu unterstellen.

Um auch den Auftrag Ihrer Budgetscommission zu vollenden, erübrigt mir noch, Ihnen über den Aufwand für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Da die 2 Positionen für dasselbe mit einer einzigen Ausnahme den frühern, durch die Stände bewilligten gleich kommen, und eine Verminderung der Angestellten nicht im Vortheile unserer Regierung wäre; da ferner das einzige Novum hierbei, nämlich 5,000 fl. für einen Gesandten bei der helvetischen Eidgenossenschaft, durch die Handelsverhältnisse der letztern mit unserm Staate geboren wurde, so finden wir bei den Ansätzen für das Ministerium selbst 37,000 fl. und für Gesandtschaften 98,000 fl. nichts einzuwenden.

Auch hier erscheint für verschiedene und außerordentliche Ausgaben die bedeutende Summe von 30,000 fl.

Da nun aber die zweite Kammer uns in dem Bericht ihrer Budgetscommission versichert, daß die nachweisende Berechnung über jenen Betrag sie beruhigt hätte, so schließt auch unsere Commission sich ihrer Verwilligung über diesen und somit den ganzen Betrag des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit

165,000 fl.

an.

Beilage Ziffer 77.

Commissionsbericht

über

das Budget des Finanzministeriums
für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

Erfattet von dem geh. Referendär Frhrn. v. Rüd t.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Für die bevorstehende Budgetsperiode sind unter der Hauptabtheilung VI. Finanzministerium folgende Verwilligungen begehrt worden.

XX. Finanzministerium mit Branchen jährlich 56,500 fl.
Hierunter ist begriffen

der Aufwand für das Ministerium	26,000
„ „ „ „ Fiscalat	12,500
„ „ „ die Cassencommission	11,500
„ „ „ die Finanzinspection	6,500

In dem Budget von 18²⁵/₂₇ waren nur 50,000 fl. bewilligt, also 6,500 fl. weniger, da aber die Kosten der Finanzinspection, nachdem ihr Auftrag auf alle Finanzverrechnungen ausgedehnt wurde, vom Domänenetat hierher übertragen worden, ebenso die Schriftverfassungsgebühren bei dem Fiscalat mit 1,500 fl., so ergibt sich eigentlich eine Herabsetzung gegen den vorigen Budgetanschlag, mithin eine Ersparniß.

Die Ansicht des vorhandenen Personalstandes der hier angestellten Staatsdiener zeigt ferner, daß Vieles durch Wenige geleistet werde; der Wunsch einer weitern Ersparniß wäre daher eben so ungerecht, als grundlos.

XXI. Centralcassen jährlich 15,400

Es ist dieses die für 18²⁵/₂₇ bereits bewilligte Summe. Veränderungen sind in dem Personal nicht eingetreten, somit kann auch bei diesem Ansatz nichts erinnert werden.

XXII. Oberrechnungskammer jährlich 60,000

Wenn hier eben so viel angesetzt wurde, wie 1825, so liegt dennoch eine Ersparniß von 3,000 fl. vor, indem diese Summe für die Vollendung der Retardatenrevisionen, welche bisher, und besonders dotirt, hier übernommen wurde. Es hat übrigens dieser Titel die Bedürfnisse an Besoldungen und Bureauaversum der Oberrechnungskammer, an Besoldungen für die Steuer-Cameral- und Forstdomänen, Fluß- und Straßenbau-Amtscassenrechnungs-Revisionen zu tragen.

XXIII. Baubehörden und Centralbauaufwand 39,000
Die ältere Bewilligung beträgt nur 34,800 fl. es sind
aber die Diäten des Baupersonals mit 4,200 fl. von
den Domänen und übrigen Etats, der bessern Ueber-
sicht wegen übertragen, somit die Erhöhung belegt.

Die Besoldungen sind berechnet zu	18,190
Voiture- und Bureau-Absen zu	6,610
Diäten	4,200
Dazu Centralbauaufwand, inclus. 4000 fl.	
Wasserleitungs-Beitrag	10,000
	<u>39,000</u>

XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues ist mit
jährlichen 10,000 fl. hier, nach den vorangegangenen
Beschlüssen beider Kammern, Vorsehung getroffen.

XXV. Zur Schuldentilgung und Verzinsung wurden
durch das genehmigte Budget der Amortisationscasse
für 1828 1,165,400
„ 1829 1,180,300
„ 1830 1,099,500
bewilligt, und unter gegenwärtigem Titel 1,148,400 als
Durchschnittsbetrag für jedes Jahr angesetzt.

XXVI. Entschädigungen sind nach dem ordentlichen
Budget keine zu decken, mithin nichts angesetzt; da
für die noch zu erledigenden Liquidationen bekanntlich
die Deckungsmittel der Amortisationscasse schon be-
liefert worden sind.

XXVII. Pensionen für 1828	824,062
„ „ 1829	797,462
„ „ 1830	772,762
	<u>2,394,286</u>

also im Durchschnitt für ein gemeines Jahr
798,095 20

Noch immer drückt die Pensionenlast den Staats-

schaz sehr, wiewohl sie sich in der vergangenen Verwaltungperiode schon gemindert, und nach der Eigenschaft des größern und ältern Theils derselben sicher fortwährend abnehmen muß.

Die zweite Kammer hat diesem wichtigen Ausgabstitel ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die Berichte des Abgeordneten Amtsrvisor Frey über den vergangenen Zeitraum, und des Abgeordneten Handelsmann Klingel über die Bedürfnisse pro 1828 — 30 sind eben so ausführlich, als erschöpfend, ihr Inhalt ist Ihnen Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! bekannt, weshalb hier nur eine allgemeine Uebersicht statthaft scheint.

Die Pensionen sind abgetheilt in alte und neue; erstere umfassen alle vor dem Dieneredict, oder wegen frühern Verhältnissen gegebene; letztere die nach dem Dieneredict, oder an solche Personen verliehenen, so den Anspruch, darnach behandelt zu werden, haben. Die einzelnen Unterabtheilungen sind in dem letztgenannten Berichte aufgeführt.

Der Stand derselben auf den letzten Mai 1827 beträgt in der Rundsumme 859,488 fl., der wahrscheinliche Abgang, nach Abzug des Zugangs bis letzten Mai 1828, ist auf 37,643 fl. berechnet. Rest Rundzahl 822,100 fl. oder unter Zuschlag von 1962 fl. bei Aufstellung des Budgets übertragene Pensionen 824,062 fl., wie solche, pro. 1828 im Budget angeführt sind.

Während des Jahres 1829 ist der Zugang einschließ- lich der Summe von 24,000 fl. für in Ruhestand versetzte Staatsdiener nach den aus den bisherigen Erfahrungen genommenen Regeln auf 37,443 fl., der Abgang auf 64,043 fl. berechnet, somit auf letzten Mai 1829 der Stand zu 797,462 fl. angeführt, und

pro 1829 in Voranschlag genommen; in gleicher Weise ist der Mehrbetrag des Abgangs über dem Zugang im Laufe des Jahres 1829 mit 24,700 fl. dem Voranschlag pro 1830 zur Minderung berechnet, solcher also auf 772,762 fl. angesetzt.

Man muß es lediglich in die Fügungen des Himmels legen, wie weit diese Berechnungen mit dem wirklichen Resultat der Heimfälle zusammentreffen werden, aber dem öfters ausgesprochenen Wunsche hier abermals Raum geben, daß die Summe, welche für neue Pensionen angesetzt ist, nicht überschritten, oder durch Reaktivirungen von Dienern, die wieder arbeitsfähig geworden, ausgeglichen werde.

Zweckmäßig scheint es, wenn jedem Ministerium nach Verhältniß der besoldeten Diener seiner Branchen und untergeordneten Stellen, an jenen für neue Pensionen angesetzten 24,000 fl., die Betreffniß so zugewiesen wird, daß dasselbe für die Ueberschreitung zunächst verantwortlich bleibt, und ist kein Hinderniß bekannt, welches den Vollzug dieser Maßregel für die neue Budgetperiode aufhalten sollte.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben jährlich 16,000 fl. Die Bewilligung pro 18²⁵/₂, betrug jährlich 30,000 fl., der neue Ansatz ist also um 14,000 fl. geringer, theils weil für Abhör alter Rechnungen bei dem Etat der Obrechnungskammer, für Schriftverfassungskosten des Fiscalats bei dem Etat dieser Stelle Vorsorge getroffen ist, theils weil man auf mehreren Abtheilungen nach Centralisirung der Finanzbranchen eine Ausgabenminderung angenommen hat, z. B. bei den Zugkosten, die bei der strengen Ordnung und Sparsamkeit des Finanzministeriums auch sicher eintreten wird.

Der gesammte Bedarf beträgt auf ein gemeines Jahr unter

Zit. XX.	56,500
— XXI.	16,400
— XXII.	60,000
— XXIII.	39,000
— XXIV.	10,000
— XXV.	1,148,400
— XXVI.	
— XXVII.	798,095
Außerordentliche Ausgaben	16,000
	<hr/>
	2,143,395

Ihre Commission trägt um so mehr auf die Genehmigung an, als die einzelnen Posten theils durch bereits angenommene Gesetze, theils durch die Motivirungen und Berechnungen gerechtfertigt sind.

Beilage Ziffer 78.

Commissionsbericht

über den Aufwand des Ministeriums des Innern in den Jahren 1828, 1829 und 1830.

Erfattet von dem Kreisdirector Fröblich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Ihre Budgetscommission hat mich beauftragt, Ihnen über den Staatsaufwand des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Etatsjahre 1828, 1829 und 1830 Bericht zu erstatten.

Sie kennen die Stellung dieser hohen Kammer in allem, was das Abgabengesetz betrifft. Sie muß das Ganze, ohne alle Abänderung, selbst ohne Hinzuthun von Verbesserungsvorschlägen, annehmen oder verwerfen, und selbst das Verwerfen wäre eitel, wenn die zweite Kammer ihre Beschlüsse mit Einhelligkeit der Stimmen oder mit einer solchen Mehrheit derselben gefaßt hat, daß bei einer Durchzählung die bejahenden Stimmen das Uebergewicht behielten.

Deshalb, und weil in den Berichten und Discussionen der andern Kammer das Abgabengesetz in seinen Detailpositionen geprüft, erörtert und festgestellt wird, bleibt den Berichterstattern der 1. Kammer über das Staatsbudget kaum etwas anderes übrig, als eine Stoppelerndte — summarische Recapitulationen, allgemeine, gutgemeinte Verbesserungsvorschläge, oder, wenn man lieber will — fromme Wünsche.

Sie werden hierin und weil die Zeit uns drängt, einen hinlänglichen Grund finden, wenn mein Bericht sich im umgekehrten Verhältniß zu dem Budget befindet, welches er behandelt.

Die Erigenz des Großherzoglichen Ministeriums des Innern belauft sich jährlich auf 2,064,092 fl.

Diese Summe ist groß.

Ihre Größe verschwindet, wenn man den weiten Geschäftskreis dieses Ministeriums und seine Attributionen ins Auge faßt, wenn man bedenkt, daß derselbe die Regierung und Verwaltung des Staats im weitesten und engsten Sinne umschließt, daß, um mit einem Wort Alles zu sagen, die ganze Civilisation an ihn geknüpft ist. Bei dieser Betrachtung verschwindet jene Größe so sehr, daß man sich den Wunsch nicht versagen kann, es möchten die übrigen Staatszwecke

und die Kräfte der Steuerpflichtigen die Bewilligung höherer Summen für den Unterricht und den Cultus, für Künste und Wissenschaften, für nützliche Unternehmungen und Anstalten, für Wohlthätigkeit und Unterstützungen jetzt oder künftig möglich machen.

Für das Plenum des Ministeriums werden gefordert an Besoldungen und Bureauaversum 45,200 fl. In dem frühern Budget waren angenommen 46,393 fl., also damals mehr 1193 fl.

Es kann hiebei um so weniger etwas erinnert werden, da sich aus den der Commission vorgelegten Specialetats ergibt, daß die Räte des Plenums zum Theil die Besoldung nicht beziehen, auf welche sie nach ihrer Stellung und Vergleichungsweise Anspruch zu machen haben dürften.

Der Aufwand für die Staatsanstalten-Commission ist auf jährlich 14,000 fl. regulirt.

Insofern diese Commission so besteht und besetzt bleibt, wie sie ist, kann gegen diesen Ansat nichts erinnert werden. Aber es wäre vielleicht nicht unthunlich, sie aufzuheben und ihr Geschäft dem Ministerium unmittelbar und den mittlern Administrativstellen zuzuweisen. Der Gewinn wäre doppelt, es würde gespart, und der Geschäftsorganismus vereinfacht.

Bei den Voranschlägen für die Sanitätscommission mit 3000 fl. von 17,500 fl., für das Landesarchivariat, und für die beiden Kirchen-Ministerialsectionen von 13,600 fl., für die evangelische und 11,000 fl. für die katholische, ist nichts zu bemerken.

Die Erörterung der Frage: ob nicht das Personal beider Sectionen, wie bei allen übrigen Ministerialbehörden, ganz aus der Staatscasse bezahlt werden sollte, und ob ohne Anstoß gegen den Grundsatz der

Verfassungsurkunde, daß keine Stiftung ihrem Zweck entzogen werden dürfe, die Stiftungen, wie geschieht, zu Beiträgen zu jenen Besoldungen angehalten werden können, ist kein Gegenstand dieses Berichts, aber gewiß ist, daß das Theilungsverhältniß zwischen der Staatscasse und den Stiftungen nach dem Maßstab, wieviel die ökonomische Verwaltung des Kirchenvermögens beider Confessionen kosten würde, möglichst genau ausgemittelt und die Beiträge hiernach ausgeschieden werden sollten.

Der Andeutung in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer, die Stiftungsbeiträge unmittelbar in die Staatscasse abzugeben, und den Bedarf der beiden Sectionen vollständig bezahlen zu lassen, so daß die sogenannte Regiecase aufhöre, kann Ihre Commission nicht beistimmen, nicht sowohl deshalb, weil diese Einrichtung der Finanzbehörde lästig sey, ihre Rechnungsordnung störe, und sie in die Lage setzen könnte, Vorschüsse machen zu müssen, sondern darum, weil diese Manipulation Sache der Verwaltung und des Vollzugs ist, womit sich die Kammern nicht zu befassen haben.

Hiernach wird die Genehmigung der 1. Hauptrubrik mit 104,300 fl. in Antrag gebracht.

Ich gehe zur zweiten Hauptrubrik, den Kreisdirectorien, über.

Der Voranschlag beträgt für die 6 Kreisdirectorien einschließlich ihrer Bureauaversen 148,700 fl. Er entspricht den sich hierauf beziehenden Specialtats und erträgt, an sich, keine Verminderung.

Bekanntlich ist in neuerer Zeit die Verwaltung des Domänenwesens und der Steuern centralisirt worden. Hierdurch wurde den Kreisdirectorien ein bedeutender

Theil ihres frühern Geschäfts, etwa ein Dritteltheil derselben, abgenommen. Ihr Personal, das der Räte und das der Subalternen wurde zwar, wie sich von selbst versteht, ebenfalls reducirt, aber nicht im Verhältniß der Minderung ihres bisherigen Geschäftsumfanges. Dieses konnte nicht seyn, aus Gründen, die für sich selbst klar sind. Es folgt hieraus, daß die nach einem andern Zuschnitt etatisirten Kreisdirectorien mehr kosten, als sie leisten, ich möchte hinzusetzen, mehr als sie gelten!

Als Vorstand eines Kreisdirectoriums, das durch seine Dertlichkeit und vielfache eigenthümliche Verhältnisse zu den bedeutendern gehört, spreche ich aus eigener Wahrnehmung, und es mag daher nicht befremden, wenn Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die Aeußerung der Commission der zweiten Kammer, daß die Zahl der Kreisdirectorien vermindert werden möchte, zu der ihrigen macht. Diese Stellen würden an äußerem Umfang wieder gewinnen, was sie an innerer Bedeutung eingebüßt haben, es würde eine wesentliche Ersparniß bezweckt, und noch größer wäre der Gewinn, wenn zu gleicher Zeit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern eine Menge von Detailgeschäften abgenommen würde, und dasselbe, wie es seiner Stellung gebührt, nur mit der Centralleitung, mit Festsetzung allgemeiner Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze und Normen und mit der Aufrechthaltung derselben befaßt bliebe.

Die dritte Hauptrubrik, unter allen Ausgabspostionen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bei weitem die größte, nemlich der Aufwand für Bezirksjustiz und Polizei mit Allem, was darunter subsumirt ist, nimmt als Voranschlag jährlich 720,100 fl. in Anspruch.

Ich muß und kann mich hier auf den überaus vollständigen und erschöpfenden Commissionsbericht der zweiten Kammer beziehen, und werde nur hie und da Bemerkungen beifügen.

Für Actuarsgehälte (Seite 29 dieses Berichts) werden jährlich 80,000 fl. verlangt. Es ist nicht zu viel, wenn man die Zahl der Actuarien und die Kärghlichkeit ihrer Gehälte in Erwägung zieht; aber es könnte bei jedem Amt ein Actuor, und damit eine Summe von wenigstens 24,000 fl. jährlich erspart werden, wenn endlich einmal, auf den schon so oft gemachten Vorschlag, die Taxen und Sporteln aufzuheben und einen Gradationsstempel einzuführen, eingegangen würde. Inzwischen wird von diesem Gegenstand wahrscheinlich an einem andern Ort die Rede werden.

Für die Sicherheitspolizei sind 54,800 fl. angesetzt. (S. 36 des Commissionsberichts der zweiten Kammer).

Die Trennung des Sicherheitspolizeipersonals von dem Sollaufsichtspersonal war nothwendig, und durch die Sonderung der Etats und die ganz divergenten Zwecke geboten, die man erreichen wollte.

Aber der dormalige Bestand des Sicherheitspersonals (143 Köpfe im Ganzen) genügt nicht; man ist auf halbem Wege stehen geblieben, ohne Zweifel wegen Unzulänglichkeit der Geldmittel. In einer Zeit, wo so mancherlei Vergehungen häufiger als sonst verübt werden, in einem Land, mit einer so gedehnten, vielseitigen Grenze, rings umschlossen von Nachbarstaaten, die eine gutgeordnete Gensd'armerie haben, das eben deshalb beinahe zum Depot von Vaganten und heimatlosem Gesindel geworden ist, kann die Sicherheitspolizei schlecht hin nicht gehörig gehandhabt werden, wenn sich in einem ganzen Amtsbezirk nur einer oder höchstens zwei Polizeigardi-

fen befinden, und diese sogar von Verrichtungen ausgeschlossen sind, die gerade ihnen ausschließlich obliegen sollten!

Die künftige Erfahrung, wenn die bisherige es nicht schon gethan hat, wird dieses bekräftigen, und eine zweckmäßige Erweiterung dieses Instituts nothwendig herbeiführen.

Der Aufwand für Landesculturkosten (Seite 39 Commissionsbericht der zweiten Kammer) soll künftig 5000 fl. betragen. Eigentlich besteht er nur in 1,900 fl. nach Abzug zweier Gehalte, die mit 3100 fl. darauf gelegt sind. Man sollte beinahe glauben, daß diese Position nur der Besoldungen wegen aufgestellt sei.

Die Agricultur, die Hauptquelle unseres Wohlstandes, die segensreichste aller Beschäftigungen, ist, wenigstens theilweise, in unserm Lande bedeutend vorwärts geschritten, und was der Staat für sie thun kann und soll, ist zunächst negativer Art, darin bestehend, daß er die Hemmnisse entferne, die ihrer Entwicklung und Verbreitung im Wege stehen; aber mit 1900 fl. läßt sich nichts ausrichten, und sie werden sich ohne einen gedeihlichen Erfolg zersplittern. Es wäre daher wünschenswerth gewesen, wenn wenigstens die Besoldung des Directors des landwirthschaftlichen Vereins und vollends die Hälfte des Gehalts eines Maschinenbaumeisters (die, wie es scheint, sich in keine andere Position fügen wollten), dem Etat von 5000 fl. hätten abgenommen und diese auch noch in diesem Betrage sparsam bemessene Summe ihrer eigentlichen Bestimmung hätte belassen werden können.

Bei der vierten Hauptrubrik von jährlich 47,647 fl. für den Cultus, und bei der fünften von 183,745 fl., für Lehranstalten und Künste, weiß Ihre Commission,

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! nichts zu erinnern. Sie würde für diese so wohlthätigen, acht menschlichen Zwecke gern mehr als das Geforderte gut heißen, wenn die Mittel dazu vorhanden wären.

Dem Antrag der zweiten Kammer (Commissionsbericht S. 51), die Dotation der polytechnischen Schule in Karlsruhe um 4000 fl. zu vermehren, ein Antrag, den auch diese hohe Kammer zu dem ibrigen gemacht haben würde, ist durch das inzwischen erschienene Nachtragsbudget entsprochen.

Was die Erhöhung des Beitrags für das Theater in Mannheim von 4000 fl. auf 8000 fl. betrifft, so wird sich in dieser Kammer wohl schwerlich eine Stimme gegen diesen Vorschlag erheben. Es gilt hier nicht das Interesse der Stadt Mannheim als Gemeinde, denn die Stadt leistet zu den Kosten des Theaters aus ihren Mitteln einen Beitrag, der im Verhältniß ihrer Einkünfte und ihrer übrigen Ausgaben drückend und beinahe unerschwinglich ist, so daß die Behörden schon mehr als einmal auf dem Punct waren, das Eingehen des Theaters aus ökonomischen Gründen für die Stadt in Antrag zu bringen. Jene Bewilligung liegt in der Ueberzeugung der Regierung, daß das höchste Aerarium bei dem Fortbestehen des Theaters in Mannheim wesentlich betheiliget sei, sie liegt in der gerechten Sorge dieser Regierung für die Bürger einer Stadt, die mehr als irgend eine im Großherzogthum in ihrem Wohlstand zurückgekommen ist, und den Zeitverhältnissen schwere Opfer bringen muß, und willig bringt.

Wir geben zu der sechsten Rubrik, dem Wasser- und Straßenbau,

Es werden jährlich 612,800 fl. gefordert. Ueber die hieraus zu befreienden Verwendungen für den Fluß-

und Straßenbau sind Ihrer Commission eben so wenig Nachweisungen und Ueberschläge mitgetheilt worden, als der zweiten Kammer.

Der Natur der Sache nach sind auch diese Ueberschläge, wenigstens im Detail, nicht zu geben, und wenn sie gegeben sind, kaum einzuhalten.

Alle Kostenüberschläge, mögen sie was immer betreffen, stimmen mit der wirklichen Verwendung nie zusammen, sie können dieses am wenigsten bei dem Fluß- und Straßenbau, wo höhere Gewalt, plötzliche und unabweisliche Naturereignisse so bedeutend und zerstörend einwirken.

Es bleibt sonach nichts übrig, als die geforderte Summe zu bewilligen.

Daß sie nicht überschritten werden dürfe, liegt im Begriff des Abgabengesetzes, in der mit Ueberschreitung jedes Stats verbundenen Verantwortlichkeit. Uebrigens scheint die bisherige Rheinrectification auf die durch sie erwartete und versprochene Verminderung der Fluß- und Dammbaufkosten am Rhein, noch keinen günstigen Einfluß gehabt zu haben, indem für den eigentlichen Rheinbau gerade noch eben so viel, wo nicht mehr verlangt wird, als damals, wo von dieser Rectification noch gar nicht die Rede war.

Bei diesem Anlaß sei es mir vergönnt, eine Frage zu berühren, die seit längerer Zeit vielfach angeregt worden ist, und die größte Aufmerksamkeit verdient. Ich meine die centralisirte Leitung des Fluß- und Straßenbauwesens insbesondere, und zunächst des Straßenbaues.

Wenn ich hiebei als Organ Ihrer Budgetcommission und mit einhelliger Zustimmung derselben eine Ansicht vortrage, die der jetzt bestehenden Ordnung entgegen ist, so wird es der Versicherung nicht bedürfen, daß

dieses mit geziemender Bescheidenheit geschieht, mit vollem Vertrauen auf die Einsicht und die Geneigtheit der Regierung, überall Uebelstände abzuschaffen, wo sie sich zeigen, daß es geschieht ohne alle Beziehung und ohne Rückblick auf Personen, bloß um der Sache willen, und daß ich es lebhaft bedaure, daß der zu frühe Tod des gewesenen, so sehr verdienten Directors des Straßen- und Wasserbaues es ihm unmöglich macht, mich zu belehren, wenn ich irren sollte.

Ich halte die centralisirte Leitung des Straßenbaues für nachtheilig. Viele Zweige der Verwaltung lassen sich mit mehr oder weniger gutem Erfolg centralisiren, der Straßenbau gerade am wenigsten. Gerade er befaßt sich bloß mit materiellen, örtlichen, unbeweglichen Interessen und Verhältnissen, die nicht, wie z. B. die Steuerverwaltung, nach einem allgemeinen Schema regulirt werden können.

Es muß auffallen, wenn die Administrativbehörden, Aemter und Kreisdirectorien, denen alle Zweige der Regierung und Polizei anvertraut sind, gerade von dem wichtigsten, ihnen zunächst liegenden, das ganze Publicum im In- und Ausland am meisten interessirenden ausgeschlossen sind, wenn alle Antragsrelationen ohne ihr Gutachten und ihre Zustimmung entworfen und vollzogen werden, wenn sie bei Erbauung von Brücken, bei Anlegung neuer, bei Herstellung verdorbener, bei der Unterhaltung bestehender Straßen nicht einwirken dürfen, wenn sie den Klagen über Vernachlässigung, über Verkehrtheit mit nichts als mit der Antwort begegnen können, daß alles dieses sie nichts angehe. Es muß auffallen, wenn die Ingenieurs, nach eigenem Belieben, Frohnden ausschreiben, die Concurrenz zu solchen, die Zeit, in welcher, die Art, wie sie geleistet werden

sollen, für sich festsetzen, wenn sie, um Straßen und Wege anzulegen, Terrain wegnehmen, Häuser demoliren, Wälder umbauen, ohne sich vorher mit den Interessenten und den Verwaltungsbehörden benommen zu haben. — Es muß auffallen, wenn diese Behörden leidend zusehen müssen, daß die Straßenwarthe und Aufseher ihre Schuldigkeit nicht überall thun, wenn die Comptabilität der Ingenieurs keiner Prüfung und Controlle als ihrer eigenen unterliegt, wenn sie ihre Rechnungen und Diätenverzeichnisse selbst decretiren.

Es ist mehr als einmal schmerzlich empfunden worden, daß man dringende, unverschiebliche Bauten eines Districts, einer Provinz, zurücksetzt oder nicht beachtet hat, weil die Anträge der Administrativbehörden nicht vernommen wurden, weil man diese Bauten Lieblingsprojecten aufopferte, die bei einer Centralleitung nie ausbleiben. Wie wäre es sonst, um nur eines Beispiels zu gedenken, möglich und erklärbar, daß die mit so schweren Unkosten von Seite der Gemeinden bis auf eine Strecke von zwei Stunden hergestellte Straße von hier nach Mannheim, aller Reclamationen von allen Seiten her ungeachtet, bisher unvollendet bleiben konnte, und der bei dem Landtag vom Jahr 1825 gegebenen amtlichen Versicherung ungeachtet, auch während der nächsten Budgetperiode unvollendet gelassen werden soll?

Ich könnte diese Betrachtungen weiter ausführen, es mag an dem Gesagten genügen. Die Nachtheile der jetzigen Einrichtung springen in die Augen, und es kann so leicht geholfen werden, wenn man die frühere Einrichtung wieder herstellt, und entweder die Amtscassen für den Straßenbau fundirt, oder die Obergemein-

mereien als Straßenbaucaffen in ihr voriges Verhältniß zu den Kreisdirectorien setzt.

Für die Landesvermessung Rubrik VII. sind jährlich 10,000 fl. ausgesetzt.

Es ist höchst wünschenswerth, daß dieses nützliche, ausgezeichnete Unternehmen möglichst rasch vorwärts gehe.

Der Vorschlag für milde Fonds und Armenunterstützungen (Hauptrubrik VIII.) mit 64,800 fl. erscheint vollkommen gerechtfertigt.

Für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuser (Rubrik IX.) waren bisher erforderlich 76,000 fl., jetzt werden 96,000 fl. jährlich begehrt.

Ihre Bewilligung ist nicht zu versagen.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer und die von der Regierung bereitwillig mitgetheilten Acten belehren uns, daß diesen öffentlichen Anstalten eine gänzliche Umwandlung bevorstehe.

Sie bedürfen derselben, sie bedürfen einer vereinfachten, weniger schwankenden, auf Grundsätze zurückgeführten Administration nach Außen und Innen. Gewagte, wenn auch gutgemeinte Speculationen müssen vermieden werden. Dieses gilt insbesondere von dem allgemeinen Arbeitshaus, das sich künftig an die öffentlichen Staatsanstalten anreihen, und seiner ursprünglichen und einzig ausführbaren Bestimmung gemäß, wie wir sicher erwarten dürfen, eingerichtet, begränzt und verwaltet werden wird.

Es versteht sich von selbst, daß wenn das Activ- und Passivvermögen der Zucht-, Siechen- und Irrenanstalten an den Staat übergegangen ist, die sich hieraus ergebenden ungewöhnlichen Ausgaben, die Zuschüsse zu den Betriebsfonds und die Kosten für Neubauten, wenig-

stens für dießmal noch, nicht in das ordentliche Budget und somit auch nicht hierher gehören.

Für das Landesgestüt (Rubrik X.) sind 56,000 fl. angesetzt.

Dieses so wohlthätige Institut, welches der Begünstigung und dem besondern Schutz unsers allberehrten Regenten sein Erläuben und seine Ausbreitung verdankt, verdient jede Berücksichtigung. Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! spricht nur ihren allerseitigen Wunsch aus, wenn sie auf die Bewilligung iener 56,000 fl. den Antrag stellt.

Die letzte Rubrik (XI.) mit 20,000 fl. jährlich für verschiedene Ausgaben bedarf keiner nähern Entwicklung, und erträgt keine Herabsetzung.

Allem Bisherigen zufolge wird darauf angetragen, den Voranschlag des Staatsaufwands für das Großherzogliche Ministerium des Innern, wie solcher auf der letzten Seite des Commissionsberichts der zweiten Kammer in elf Positionen zusammen mit 2,064,092 fl. verzeichnet ist, für die nächsten 3 Etatsjahre 1828, 1829 und 1830 gut zu heißen.

Beilage Ziffer 79.

Commissionsbericht

über

den Aufwand des Justizministeriums in den Jahren
1828 — 1830.

Erstattet von dem Frhn. v. Mackenz.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

In Ihrer Budgetscommission, von der ich ein Mitglied zu seyn die Ehre habe, erhielt ich den Auftrag, über den Bedürfnissetat des Justizministeriums, für die Jahre 1828, 1829 und 1830 zu berichten, und ich entledige mich dieses ehrenvollen Auftrages, indem ich mit Zurückweisung auf das Jahr 1825, die bei jenen Verhandlungen von der hohen Kammer genehmigten Ausgabepositionen anführe, und durch Vergleichung derselben mit den jetzigen Anforderungen Ihnen zeige, daß, einige Posten abgerechnet, welche in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer schon als gerechtfertiget erscheinen, von Vermehrung des Aufwandes hier die Rede nicht ist.

Am 1. November 1827 war noch der Besoldungsstand der sämmtlichen beim Justizministerium Angestellten 15,100 fl. und Bureauaversum 1,200 fl.

Jetzt soll diese Position auf 24,800 fl., mithin um die Summe von 8,500 fl. erhöht werden.

Berechnen wir hier die Vermehrung der Besoldung des Präsidenten um 5,000 fl., die Besoldung eines vierten, nicht länger zu entbehrenden Rathes, die Gleichstellung und Aufbesserung der sämmtlichen Rathsbefoldungen, die Anstellung eines Secretariatspraktikanten und eines weitem Subjects auf der Schreibstube, so wird einer hohen Kammer kein Zweifel übrig bleiben, daß die Vermehrung besagter Position um 8,500 fl. unvermeidlich ist, und mithin durchaus keiner Beanstandung unterliegen kann.

Durch die 5,000 fl., welche, so lange kein Minister ernannt wird, ohnehin in der Staatskasse verbleiben, ist übrigens vor der Hand der Zuschuß auch um die Hälfte unbedeutender; dieser, da er Vermehrung des jetzt zu geringen Personals zum Zweck hat, gewiß durch die hiedurch erleichterte Beschleunigung der Rechtsausprüche reichlich ersetzt.

Die in Lit. VIII. für die sämmtlichen Gerichtshöfe gerechneten 158,800 fl. übersteigen die auf dem letzten Landtag hierfür bewilligte Summe um 1,800 fl. Diese Erhöhung ist aber nur scheinbar, indem 1400 fl. Hausmiethen in die Kasse der Domänenverwaltung Mannheim fließen, und dort wieder verrechnet werden müssen, die übrigen 400 fl. aber aus den außerordentlichen Ausgaben hierher übertragen wurden, und deswegen anderswo nicht mehr erscheinen.

Es ist demnach diese Position nur mit Ausgaben beschwert, die an einem andern Orte wieder als Einnahmen erscheinen, und folglich auf die Staatscasse keinen Einfluß haben, und somit glaubt Ihre Commission auch hier die hohe Kammer auffordern zu dürfen, sich der Erklärung der zweiten Kammer anzuschließen.

Es wäre mithin nach dem Zusammentrag der einzelnen Positionen der Bedarf dieses Ministeriums für die künftige Budgetperiode um 10,200 fl. vermehrt, dieser Mehrbedarf uns so ausgewiesen, daß es schwer seyn möchte, auf irgend eine Ersparung speciell anzutragen, weßhalb Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auch auf Genehmigung der für den Jahrsbedarf des hohen Justizministeriums verlangten 185,400 fl. antragen zu müssen glaubt.

~~~~~